Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 12 (1955)

Heft: 4

Artikel: Die gesetzliche Regelung der Kehrichtbeseitigung in Bund, Kantonen und Gemeinden

Autor: Arcioni, Rico

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-783182

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

qui ce coince contre les parois du dévaloir. Les voisins continuent à déverser leurs ordures et le dévaloir est bouché...

On jette aussi dans les dévaloirs des restes de soupe qui se collent partout et forment avec d'autres liquides déversés des mares gluantes dans le local de réception et dégagent des odeurs intolérables. Des produits dangereux tels que bouteilles de benzine, pétrole, huile, etc. sont déversés et enflammés par une cigarette ou des cendres incandescentes et le dévaloir prend feu.

Le service de la salubrité intervient souvent pour des dévaloirs bouchés. Il faut remarquer qu'en général les locataires fautifs sont les plus violents dans leurs réclamations.

Ces inconvénients se trouvent le plus souvent dans les immeubles où il y a des domestiques.

Pendant la période de guerre, de 1939 à 1945, les dévaloirs ont été mis hors service en vissant les portes, car les locataires ne suivaient pas les prescriptions de l'Economie de guerre en triant les déchets de ferrailles, papier et inutilisables. Le dévaloir n'aurait dû servir qu'aux déchets non récupérables.

A la cave, le local de réception est souvent trop petit, bas de plafond, mal aéré. Le concierge est astreint à travailler dans des conditions insalubres; pour déblayer le local, heureux si les déchets ne lui tombent pas sur la tête au moment du changement de poubelle. Il lui faut quelquefois remonter des escaliers en portant des poubelles pleines.

Construction d'un dévaloir « parfait »

Les points suivants devraient être étudiés par les constructeurs et normalisés:

Portes: assez grandes avec poches étanches en métal inoxydable, lisse et d'une construction très solide, ne pouvant être truquées pour y déposer des objets trop volumineux.

Conduits: grande section en grès vitrifié et non en ciment. Un système de lavage devrait être prévu et la ventilation largement calculée.

Bas du conduit: prolongé par une gaine amovible ou coulissante permettant la chute des déchets directement dans la poubelle sans souiller le local.

Un système de fermeture à utiliser lors du changement des poubelles devrait être étudié.

Les tiroirs se coincent et ne donnent pas de bons résultats. Une poche basculante rendrait peut-être de bons services. Il serait excellent de généraliser l'emploi de vis d'Archimède évacuant mécaniquement les déchets du local de réception directement dans les camions de la voirie, sans autre manutention.

Local de réception: Il devrait être vaste, bien aéré et lavable. Ce local devrait donner directement sur l'extérieur de l'immeuble.

Conclusion: Il serait plus facile, je crois, d'étudier des systèmes hygiéniques que d'éduquer les usagers.

Die Kehrichtabfuhrsysteme in Wohnhäusern
(Zusammenfassung)

Gegenwärtig bestehen folgende Kehrichtabfuhrsysteme in Wohnhäusern: 1. die Kehrichteimer; 2. die Schüttsteinabfallrohre; 3. die Schüttsteinabfallrohre mit vorgeschaltenem Zerreiber; 4. die Kehrichtabfallschächte mit Verbrennung in der Auffangkammer; 5. die Kehrichtabfallschächte mit Hauseimer.

Das Verbrennungssystem scheint das beste zu sein. Bei den gewöhnlichen Kehrichtabwurfschächten sind die häufig vorkommenden Schwierigkeiten auf Verstopfungen, Brandgefahr, die Vermischung von Kehricht mit Flüssigkeiten, ungenügende Lüftung, unzweckmässige Auffangräume, Gestank usw. zurückzuführen.

Es sollte ein System geschaffen werden mit dichten und einwandfrei funktionierenden Einwurföffnungen, Abfallschächte, die gewaschen und gut gelüftet werden können, mit sicherem Bodenverschluss, geräumige und zweckmässig angeordnete Auffangräume.

Ferner sollten praktische Normen aufgestellt werden.

Dr. iur. Rico Arcioni, Muttenz

Die gesetzliche Regelung der Kehrichtbeseitigung in Bund, Kantonen und Gemeinden

Die Rechtsgrundlagen der Beseitigung fester Abfallstoffe finden sich in zahlreichen Gesetzen, Verordnungen und Reglementen des Bundes, der Kantone und Gemeinden. Allein diese Feststellung zeigt, dass es sich bei der Kehrichtbeseitigung um ein Problem handelt, dessen Wichtigkeit vom Gesetzgeber schon frühzeitig erkannt worden ist.

Im folgenden gliedern wir unsere Ausführungen in vier Abschnitte und zwar:

I. Einleitung;
II. Rechtsgrundlagen der Kehrichtbeseitigung in Bund, Kantonen und Gemeinden [1];
III. Besprechung von Rechtsfragen in bezug auf die Gemeinden;
IV. Schlussbemerkungen.

I. Einleitung

Zunächst ist festzuhalten, dass die Kehrichtbeseitigung unbestrittenermassen zu einer der dringlichsten Aufgaben der öffentlichen Gesundheitsdienste gehört. Die verschiedenartigen komplizierten Probleme können nur dann mit Erfolg gelöst werden, wenn ihre Realisierung auf kantonalem Boden in engster Zusammenarbeit mit den Gemeinden erfolgt. Eine Planung, die über den lokalen Boden hinausgeht und auf regionaler Basis Lösungen findet, drängt sich auf. Die Tatsache, dass sich die Regionalplanungsgruppe Nordwestschweiz und der Verband zum Schutze der Gewässer in der Nord-

[1] Vide hiezu ferner *Arcioni*, R., Rechtsgrundlagen der Kehrichtbeseitigung in der Schweiz, in «Strasse und Verkehr», 11/1954, pag. 396 ff.

westschweiz mit diesen Fragen beschäftigen und orientierende Referate vermitteln [2], ist höchst anerkennenswert und zeigt, dass diese Verbände gewillt sind, ihrerseits alle verfügbaren Kräfte zur Realisierung dieser Aufgaben einzusetzen.

II. Rechtsgrundlagen der Kehrichtbeseitigung in Bund, Kantonen und Gemeinden

A. Das geltende Bundesrecht

1. Ueberblick

Die die Kehrichtbeseitigung betreffende Gesetzgebung des Bundes findet sich im Zivilgesetzbuch, im Strafgesetzbuch, im Militärstrafgesetzbuch, im Bundesgesetz über die Fischerei und der dazu gehörenden Spezialverordnung, im Bundesgesetz betr. Bekämpfung der Tierseuchen und der dazugehörenden Vollziehungsverordnung.

2. Zivilrecht

Im Zivilgesetzbuch fallen die Art. 702, 706, 707, 684, 641 und 679 in Betracht. Nach Art. 702 ZGB bleibt es dem Bund, den Kantonen und den Gemeinden vorbehalten, Beschränkungen des Grundeigentums zum allgemeinen Wohl aufzustellen, wie z. B. betreffend die Gesundheitspolizei. Zu deren Aufgaben gehören u. a. jene Massnahmen, die geeignet sind, alle für die Gesundheit schädlichen Einflüsse, also auch jene, die durch die Ablagerung von festen Abfallstoffen entstehen, zu bekämpfen. Ferner ist es dem Bund, den Kantonen und den Gemeinden auch möglich, Massnahmen hinsichtlich der Sicherung der Landschaften und Aussichtspunkte vor Verunstaltung zu treffen. Werden Quellen und Brunnen, die in erheblicher Weise benutzt oder zum Wohle der Verwertung gefasst worden sind, durch Kehrichtablagerungen beeinträchtigt oder verunreinigt, so fällt die Anwendung der Art. 706 und 707 in Betracht. Art. 706 ermöglicht dem benachteiligten Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, Schadenersatz zu verlangen. Nach Art. 707 kann die Wiederherstellung des früheren Zustandes bei solchen Quellen verlangt werden, die für die Bewirtschaftung oder Bewohnung eines Grundstückes oder für die Trinkwasserversorgung unentbehrlich sind. Allerdings muss die Beeinträchtigung von Quell- und Grundwasser zuerst nachgewiesen werden.

Von besonderer Bedeutung ist die nachbarrechtliche Bestimmung des Art. 684: jedermann ist verpflichtet, bei der Ausübung seines Eigentums sich aller übermässigen Einwirkung auf das Eigentum des Nachbarn zu enthalten. Unter den schädlichen und nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke oder nach Ortsgebrauch nicht gerechtfertigten und daher verbotenen Einwirkungen werden im besonderen auch solche genannt, die durch Rauch oder durch lästige Dünste entstehen. Art. 641 gibt dem Eigentümer einer Sache das Recht, jede ungerechtfertigte Einwirkung abzuwehren. Er kann, nach Art. 679, auf Beseitigung der Schädigung oder auf Schutz gegen drohenden Schaden und auf Schadenersatz klagen, wenn sein Eigentumsrecht durch einen Grundeigentümer überschritten, geschädigt oder mit Schaden bedroht wird.

3. Strafrecht

Auf Grund des *Strafgesetzbuches* wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine gefährliche, übertragbare menschliche Krankheit verbreitet (Art. 231), wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Seuche unter Haustieren verbreitet (Art. 232) und wer vorsätzlich oder fahrlässig das Trinkwasser für Menschen oder Haustiere mit gesundheitsschädlichen Stoffen verunreinigt (Art. 234). Alle diese Bestimmungen finden sich im 8. Titel unter den Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Gesundheit.

Als Sachverhalte kommen in Frage: Uebertragung von Krankheiten durch Verfütterung von Küchenabfällen an Schweine, Verunreinigung von Trinkwasser mit dem Erreger einer gefährlichen, übertragbaren menschlichen Krankheit oder Haustierseuche, Uebertragung von Krankheiten durch Ratten. Die Sachverhalte sind z. T. neu, und kantonale Strafgerichte und Bundesgericht haben sich unseres Wissens mit solchen, mit der Kehrichtbeseitigung in Zusammenhang stehenden Tatbeständen und demzufolge auch nicht mit deren Subsumtion unter einen Artikel des StGB zu befassen gehabt. Die Ueberprüfung der Rechtslage hat ergeben [3], dass eine Fahrlässigkeit vorliegt, wenn z. B. trotz vorhandener und öffentlich bekanntgemachter hygienischer Sicherungsmassnahmen eine Verfütterung von Küchenabfällen an Schweine durch den Täter weiter erfolgt und damit eine Verbreitung von Krankheiten zustande kommt, oder wenn ein Schweinehalter, trotz allgemein bekannter sanitärer Erlasse, inkl. Strafandrohungen, seinen Haustieren rohe Küchenabfälle verabfolgt und sich als Folge eine Seuche ausbreitet. Zusammenfassend lässt sich hinsichtlich der Rechtslage der möglichen Tatbestände feststellen, dass fahrlässige Handlungen denkbar sind, jedoch nur beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (amtliche Bekanntmachung, Hinweis auf die Folgen von ungeordneten Kehrichtablagerungen, Strafandrohungen auf Grund der zitierten Artikel) strafrechtlich verfolgt und unter diese StGB-Bestimmungen subsumiert werden können. Fehlen diese Voraussetzungen, so sind Kehrichtablagerungen an verbotenen Orten nach den geltenden Bestimmungen im Bundes-, kantonalen und Gemeinde-Recht zu ahnden.

Das Strafgesetzbuch enthält sodann im 15. Titel, welcher die strafbaren Handlungen gegen die öffentliche Gewalt betrifft, in Art. 292 den Tatbestand des *Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen:* «Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Haft oder mit Busse

[2] So an der Kehrichttagung vom 18./19. 2. 1955 in Basel.

[3] Vide *Arcioni*, R., a. a. O., pag. 396 ff. In bezug auf die Tatbestände als solche sei verwiesen auf *Kaupert:* Küchenabfall als Krankheitsursache, ein nationales Problem, in «Städtehygiene», 7/1953, pag. 193 ff.

bestraft». Voraussetzung ist nach Germann [4] der ausdrückliche Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels, nicht nur die Androhung einer Strafe überhaupt. Kraft dieses Artikels ist beispielsweise einem Gemeinderat die Möglichkeit geboten, beim Fehlen einer Kehrichtverordnung, eines Polizeireglementes, eines Flurreglementes, eines richterlichen Verbotes [5] oder irgendeiner andern rechtlichen Grundlage, gegen das unsachgemässe Ablagern von Abfällen einzuschreiten und den Fehlbaren mit Haft oder Busse zu belegen.

4. Militärstrafrecht

Das *Militärstrafgesetzbuch* vom 13. 6. 1927 führt im Kapitel «Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen» die Tatbestände des Verbreitens gemeingefährlicher Krankheiten (Art. 167 entspricht Artikel 231 StGB), des Verbreitens einer Viehseuche (Art. 168 entspricht Art. 232 StGB) und der Trinkwasserverunreinigung (Art. 169 entspricht Art. 234 StGB). Die oben kurz gestreiften möglichen Tatbestände gemäss Art. 231/232 und 234 StGB sind hier sinngemäss zu interpretieren.

5. Fischereigesetzgebung

a) Bundesgesetz betr. die Fischerei. Dieses Gesetz (vom 21. 12. 1888) enthält in Art. 21 [6] folgende Bestimmung: «Es ist verboten, in Fischgewässer Fabrikabgänge oder andere Stoffe von solcher Beschaffenheit und in solchen Mengen einzuwerfen oder einfliessen zu lassen, dass dadurch der Fisch- und Krebsbestand gefährdet wird».

b) Spezialverordnung zum BG betr. Fischerei [6]. In der Spezialverordnung (vom 17. 4. 1925) zum genannten Bundesgesetz wird in Art. 1 festgestellt, dass feste Abgänge, wie Unrat, Schutt, Tierleichen und dgl. nicht in Fischgewässer eingebracht werden dürfen. Ebenso ist die Ablagerung solcher Stoffe und Gegenstände in unmittelbarer Nähe der Ufer verboten. Es ist behauptet worden, die Spezialverordnung enthalte keine Strafbestimmung [7]. Diese Behauptung ist unrichtig, denn Art. 31 des BG gilt auch für die Spezialverordnung, indem die Verordnung nur das Gesetz erläutert [8]. Die Spezialverordnung ist keine selbständige Gesetzgebung. Sie steht vielmehr in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis zum Gesetz selbst. Die Strafbestimmungen, welche letzteres vorsieht, sind ohne weiteres auch für die Spezialverordnung gültig.

[4] Textausgabe zum StGB, pag. 199, vide auch BGE 1942, IV, pag. 45 ff und 1934, IV, pag. 4.

[5] Im April 1955 hat z. B. der Gerichtspräsident zu Arlesheim der Einwohnergemeinde der Stadt Basel folgendes richterliche Verbot bewilligt: «Dieses Land (Parzelle 1391 in Birsfelden) darf nicht betreten, noch dürfen auf ihm Schutt und Abfälle gelagert werden. Zuwiderhandelnde werden mit einer Busse von Fr. 5.— bis Fr. 100.— bestraft» (Amtsblatt des Kt. Basel-Landschaft 16/1955, pag. 509).

[6] Mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz werden Art. 21 des Fischereigesetzes und die Spezialverordnung vom 17. 4. 1925 aufgehoben (Art. 16 des BG über Gewässerschutz).

[7] Ja, das Gericht eines Kantons hat die Spezialverordnung als Lex imperfecta erklärt; vgl. *Petitmermet*, in «Schweizerische Fischerei-Zeitung», 12/1936, pag. 12 (Sonderabdruck).

[8] Diese Auffassung vertritt auch *Willi*, G., in «Schweizerische Fischerei-Zeitung», 12/1936, pag. 3 (Sonderabdruck).

6. Gesetzgebung über das Sanitätswesen

Die Bundesgesetzgebung über das Sanitätswesen gliedert sich in das *Bundesgesetz betr. die Bekämpfung von Tierseuchen* vom 13. 6. 1917 und in die dazugehörende *Vollziehungsverordnung* vom 30. September 1920. Als Massnahmen zur Bekämpfung der Seuchen kann der Bundesrat, gemäss dem genannten BG, u. a. die Vernichtung der Kadaver sowie der Sachen und Gegenstände, die Träger des Ansteckungsstoffes sein können, vorsehen (Artikel 20, Ziffer 2).

Nach Art. 102 der *Vollziehungsverordnung* haben die Kantone für eine zweckmässige Verwertung der Tierkadaver zu sorgen. Sie sollen zu diesem Zwecke allein oder in Verbindung mit anderen Kantonen nach Möglichkeit Kadaververwertungsanstalten einrichten oder die ausschliessliche Verwertung der Kadaver Gesellschaften übertragen, die sich hiefür eignen. Wichtig ist auch Art. 112: «Die Abdecker haben darüber zu wachen, dass keine Kadaver oder Teile von solchen in Seen, Wasserläufe, Brunnen usw. geworfen oder im Freien liegen gelassen werden». Nach Art. 113 haben die Gemeinden einen oder mehrere geeignete Plätze zur Verfügung zu stellen, in denen die umgestandenen Tiere eingescharrt werden können. Mehrere Gemeinden von geringer Ausdehnung können gemeinsam einen Platz bezeichnen [9].

7. Zusammenfassung

Das Bundesrecht regelt die Verhinderung der Ablagerung fester Abfälle an ungeeigneten Orten nicht abschliessend. Ungenügend erscheint auch die Verhinderung von Ablagerungen an denjenigen Orten, die aus Gründen des Landschaftsschutzes hiefür ungeeignet sind, indem darüber nur relative Schutzbestimmungen bestehen. Die Ordnung auf den an sich geeigneten Ablagerungsorten, wie auch die Organisation des Abfuhrwesens, sind nicht geregelt.

B. Kantonale und gemeinderechtliche Bestimmungen

1. Einleitung

Im Gegensatz zum Bund, der vor Annahme des Verfassungsartikels 24quater in der Volksabstimmung vom 6. 12. 1953 den Gewässerschutz lediglich vom Standpunkt der Fischerei gesetzgeberisch regeln konnte [10], ist den Kantonen gemäss Art. 3 der Bundesverfassung zur Reinhaltung der Gewässer schon immer ein uneingeschränktes Gesetzgebungsrecht eingeräumt. Es gestattet ihnen, ausser den Forderungen der Fischerei, insbesondere der öffentlichen Gesundheitspflege, der Versorgung mit einwandfreiem Trink- und Brauchwasser und der Er-

[9] Die Gewässerverunreinigung durch Tierkadaver bildet ein ernstes Problem. Eine vom Verband zum Schutze der Gewässer in der Nordwestschweiz im Laufe der letzten Jahre vorgenommene Prüfung des Fragenkomplexes hat ergeben, dass die Tierseuchenpolizei verantwortlich ist, dass aber die Gesetzgebung und die Administration Lücken aufweisen. Deshalb hat der Verband am 14. 3. 1955 der Schweizerischen Vereinigung für Gewässerschutz zu handen des Eidg. Veterinäramtes mit einer Eingabe Revisionsvorschläge eingereicht.

[10] Gemäss Art. 25 Bundesverfassung. Dieser Artikel verleiht dem Bund die Befugnis, gesetzliche Bestimmungen über die Ausübung der Fischerei zu erlassen.

haltung des Landschaftsbildes, Rechnung zu tragen. Die meisten Kantone haben jedoch von dieser Befugnis nicht oder nur ungenügend Gebrauch gemacht [11].

Im folgenden beleuchten wir kurz einige charakteristische kantonale und gemeinderechtliche Bestimmungen.

2. Kanton Aargau [12]

a) Der Kanton Aargau verbietet das Einwerfen fester Stoffe in die Gewässer (§ 101, lit. b des Gesetzes über den Strassen-, Wasser- und Hochbau).

b) Das am 30. Mai 1954 vom Aargauer Volk mit einem glänzenden Resultat angenommene Gesetz über die Nutzung und den Schutz der öffentlichen Gewässer vom 22. 3. 1954 bringt eine Neuerung insofern, als darin nicht nur eine Subventionierung von Abwasserreinigungsanlagen durch den Kanton, sondern ebenfalls eine finanzielle Unterstützung des Kehrichtabfuhrwesens der Gemeinden vorgesehen ist (§ 45). Der Staat wird die unschädliche Beseitigung von Abgängen (Abwasserreinigung und Kehrichtkompostierung bzw. -verbrennung) durch umfassende Untersuchungen und ordentliche Beiträge von 20—50 % fördern. In Fällen starker Belastung kann noch ein ausserordentlicher Beitrag bis zu 20 % gewährt werden. Alle auf Grund des Gesetzes vorgesehenen Gewässerschutzmassnahmen (inbegriffen die Massnahmen für eine unschädliche Kehrichtbeseitigung) sind für den Staat ohne Steuererhöhung tragbar [13].

3. Kanton Basel-Landschaft

a) Die im Jahre 1953 von der Baudirektion des Kantons Basel-Landschaft veranlasste Untersuchung der Rechtsquellen der Kehrichtbeseitigung hat ergeben [14], dass die kantonalrechtlichen Grundlagen im Baselbiet weitere Möglichkeiten zur Verwirklichung einer geordneten Kehrichtbeseitigung bieten, so im besondern der Regierungsratsbeschluss betr. das Abladen und die Deponierung (Kompostierung) vom Hauskehricht, Abfällen aus Gewerbe und Industrie etc. vom 13. 10. 1953. Danach ist das Abladen und Kompostieren von Abfallstoffen nur auf hiefür geeigneten Plätzen gestattet. Für die Anlegung eines solchen Platzes ist eine Bewilligung des Gemeinderates erforderlich. In Gemeinden, in denen täglich mehrere Wagen Kehricht abgeladen werden, sind gemeinsame Ablagerungsplätze zu errichten. Plätze im Bereiche menschlicher Wohnungen müssen auf Verlangen des Gemeinderates mit einer soliden, geschlossenen Umzäunung versehen werden. Die Eigentümer haben die Plätze in Ordnung zu halten und sind verpflichtet, alle erforderlichen Massnahmen zur Bekämpfung der Ungeziefer, Mäuse, Ratten usw. durchzuführen.

Im basellandschaftlichen Recht finden sich im weitern in Gesetzen und Verordnungen direkte und indirekte Bestimmungen über die Kehrichtbeseitigung [15].

b) Im *Gemeinderecht* fällt auf, dass sieben Gemeinden eine besondere Kehrichtverordnung (Bestimmungen über die Abfuhr und die Ablagerung des Kehrichts enthaltend) besitzen. 31 Gemeinden weisen ein Polizeireglement, 6 Gemeinden ein Flur-, Wald- und Strafreglement und 3 Gemeinden ein Material- und Steingrubenreglement auf. Alle diese Reglemente [16] enthalten eine direkte oder indirekte Bestimmung über die Kehrichtbeseitigung, so über die Ablagerung an den von der Gemeinde bezeichneten Orten, und über Ablagerungen an verbotenen Orten. Die Gemeinde Benken z. B. sieht zudem als abschreckende Massnahme die Veröffentlichung der Namen von Verzeigten vor.

4. Kanton Basel-Stadt [17]

a) Es wird bestraft, wer öffentliche Gewässer oder Gewerbekanäle ohne polizeiliche Bewilligung zur Wegschaffung unreiner oder gesundheitsschädlicher Stoffe benützt, und ferner, wer, soweit es nicht an gewissen Stellen polizeilich gestattet ist, Schutt oder sonstige Abgänge in Flüsse oder in Gewerbekanäle wirft oder an deren Ufer hinlegt (Polizeistrafgesetz, §§ 128 und 130).

b) Von Wichtigkeit ist ferner § 4 der Verordnung über die Baupolizei von 1882, wonach eine baupolizeiliche Bewilligung vorgeschrieben ist für jede Benützung des öffentlichen Grund und Bodens, der Allmend, für oberirdische oder unterirdische Zuleitung von Wasser und andern Flüssigkeiten in öffentliche Gewässer, für Werfen von Schutt und Abgängen in solche. Nach der Hafenordnung (1933, § 17, Ziff. 3), ist jede Verunreinigung des Hafenbeckens durch Kehricht, Schlacken usw. untersagt. Die Rheinschiffahrtspolizeiverordnung (1938) statuiert [18] in Art. 87: «Feste Gegenstände oder Flüssigkeiten, die geeignet sind, die Schiffahrt zu behinder oder zu gefährden, dürfen nicht in den Wasserlauf geworfen, gegossen oder sonst eingebracht werden».

Für Basel-Stadt ist festzustellen, dass eine Verunreinigung durch Lagerung oder Ausschüttung schädlicher Stoffe grundsätzlich verboten und strafbar ist, ebenso das Ablassen störenden Materials durch Schiffe.

---

[11] Dies stellt der Bundesrat in seiner Botschaft 6558 vom 9. 2. 1954 an die Bundesversammlung zum Entwurf eines BG über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung fest (pag. 2).

[12] In den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Solothurn und Bern ist die Kehrichtbeseitigung durchwegs Gemeindesache (Oberrichter Dr. G. *Buser:* Der Schutz der Gewässer in den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern und Solothurn, 1952, Bericht Nr. 1 der Fachkommission für regionale Abwasserfragen der Regionalplanungsgruppe Nordwestschweiz, pag. 12).

[13] Wie der aargauische Regierungsrat in seiner Vorlage vom 9. 4. 54 an das Volk ausführt. Das Gesetz ist seit dem 1. 1. 1955 in Kraft.

[14] Die Ergebnisse sind im Bericht Nr. 2 der Studienkommission zur Beseitigung fester Abfallprodukte im Kanton Baselland zusammengefasst (vom 10. 2. 1954).

[15] Vgl. Bericht Nr. 2 der Studienkommission zur Beseitigung fester Abfallprodukte im Kanton Baselland vom 10. 2. 1954 über die Rechtsgrundlagen der Kehrichtbeseitigung.

[16] Sie stützen sich auf § 40, erster Satz des Gemeindegesetzes und unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

[17] Ueber die Rechtsgrundlagen des Gewässerschutzes im Kanton Basel-Stadt hat Dr. K. *Huber* im Auftrage der Rheinsanierungskommission 1950 einen Bericht verfasst.

[18] Diese VO ist ausgestellt von der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt und durch Bundesratsbeschluss von 1940 gültig erklärt für den Rhein bis Rheinfelden.

c) In bezug auf die eigentliche Beseitigung des Kehrichts sind der Grossratsbeschluss vom 9. November 1891 sowie die Verordnung betr. Strassenreinigung und Kehrichtabfuhr in der Stadt vom 6. August 1937 massgebend [19].

5. Kanton Bern

Die Verordnung über die Erstellung von Trinkwasserversorgungen und Abwasseranlagen des Kantons Bern vom 4. 1. 1952 schreibt in Art. 80 vor: «Es darf kein Kehricht in unmittelbarer Nähe von Gewässern abgelagert oder in Gewässer geworfen werden. Ebenso ist die Kehrichtablagerung über Grundwasser- und Quellgebieten untersagt. — In Grundwassergebieten gelegene Kiesgruben dürfen nicht mit Kehricht aufgefüllt werden. Es soll hiefür nur Kies- und Schuttmaterial verwendet werden, das keine organischen Stoffe, Altmetalle (besonders Eisen) oder Chemikalien enthält».

6. Kanton Graubünden

a) Die kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung enthält in Art. 1 folgenden Passus: «Der Kanton und die Gemeinden wahren gemäss vorliegender Verordnung die Interessen des Natur- und Heimatschutzes. Dies geschieht insbesondere durch ... Sicherung der in der Landschaft liegenden besonderen Schönheiten der Natur gegen jede Verunstaltung und unnötige Beeinträchtigung durch öffentliche und private Bauwerke, Vorrichtungen der Reklame, Lagerplätze, Steinbrüche, Kiesgruben, Abfallstätten ...» [20]

b) Die Landschaft Davos besitzt ein eigentliches «Gesetz über Müllbeseitigung im Rayon des Kurortes Davos», vom 2. 3. 1913, ergänzt am 4. 3. 1923. Danach muss sämtlicher Müll (Kehricht-, Haus- und Küchenabfälle und dergleichen) aus dem Rayon des Kurortes abgeführt und durch Verbrennung vernichtet werden (Art. 1). Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz befassen sich mit der Art der Müllgefässe und der Trennung des eigentlichen Mülls von Erde, Schlamm, Bauschutt und schweren Metallgegenständen. Diese Objekte sind gemäss einer besonderen VO vom 8. 1. 1933 an zwei ausdrücklich bezeichneten Orten zu deponieren. Strafbar macht sich, wer Kehricht und fäulniserregende Stoffe an diesen Orten ablagert. Endlich beschäftigt sich eine Abdeckerordnung vom 6. 1. 1928 mit den kantonalen Ausführungsbestimmungen zum BG betreffend Bekämpfung der Tierseuchen.

7. Kanton Tessin

Ein erwähnenswertes Beispiel bildet die Gemeinde Dongio in der Valle del Sole, also im Bleniotal. Sie statuiert in Art. 139 ihres Gemeindereglementes von 1952: «I rifiuti devono essere deposti nei luoghi designati dal Municipio» — die Abfälle müssen an den von der Gemeinde bezeichneten Orten deponiert werden. Also eine vorbildliche Abfallenkung.

[19] Vgl. Regierungsrat Dr. *F. Ebi:* Die Aufgaben des Staates in der Kehrichtbeseitigung, «Strasse und Verkehr», 5/1955, pag. 160.

[20] Vgl. Prof. Dr. H. *Huber:* Die rechtlichen Grundlagen des Natur- und Heimatschutzes, in Kulturpolitik in der Schweiz, 1954, pag. 191 ff.

8. Kanton Zürich

In einem Kreisschreiben vom 10. 12. 1952 wendet sich die Direktion der öffentlichen Bauten an die Gemeinderäte und Gesundheitsbehörden i. S. Beigabe von Kehricht in die Kanalisation. Das Schreiben hat die Kehrichtvertilger im Haushalt zum Gegenstand, wobei die kantonale Behörde u. a. folgende Weisung erlässt: «Die Gemeindebehörden haben dafür zu sorgen, dass inskünftig keine Vorrichtungen zur Beigabe von Kehricht an die Kanalisation installiert werden».

C. Das künftige Bundes- und kantonale Recht

1. Das Bundesrecht

Das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vor Verunreinigung [21], basierend auf dem am 6. Dezember 1953 vom Schweizervolk mit gewaltigem Mehr angenommenen Gewässerschutzverfassungsartikel, befasst sich in Art. 4 mit den «festen Stoffen». Wie der Bundesrat in seiner Botschaft 6558 vom 9. 2. 1954 an die Bundesversammlung ausführt, sollen Ablagerungen nur insoweit untersagt werden, als sie geeignet sind, die Gewässer zu verschmutzen. Dasselbe gilt auch für die Ablagerung von Stoffen ausserhalb der Gewässer [22]. Diese Bestimmung dient besonders dem Schutz des Grundwassers [23]. Der Verband zum Schutze der Gewässer in der Nordwestschweiz ist allerdings nach reiflichem Studium der Frage zur Auffassung gelangt, dass ein allgemeines Verbot nichts nützt. Immer wieder werfen die Bewohner von Stadt und Land ihren Unrat ins nächste Gewässer. Verzeigungen und Bussen haben auch nicht den gewünschten Erfolg. Man kann vielleicht einmal einen Opponenten in den Senkel stellen, das ist aber auch alles. Will man die Gewässer effektiv schützen, so hilft nur eine positive Massnahme. Diese Ueberlegungen haben den Geschäftsausschuss des genannten Verbandes bewogen, in einer im Februar 1954 dem Eidg. Departement des Innern und den Kommissionen des National- und Ständerates übermittelten Eingabe den von der Gemeinde zu organisierenden Kehrichtabfuhrdienst in Vorschlag zu bringen [24]. Ob diese Bestimmung in das BG oder in die dazu zu erlassende Vollziehungsverordnung gehört, ist eine sekundäre Frage. Wichtig und richtig ist, dass die Organisation eines Kehrichtabfuhrdienstes ins Auge gefasst wird. Erfahrungen in verschiedenen Kantonen bestätigen dies.

[21] In der Schlussabstimmung vom 16. 3. 55 wurde das Gesetz im Nationalrat mit 144 zu 0 und im Ständerat mit 34 zu 0 Stimmen angenommen. Es hat im Juni 1955 Rechtskraft erhalten.

[22] Botschaft 6558 vom 9. 2. 1954, pag. 5/6.

[23] Es muss jedoch berücksichtigt werden, so stellt der Bundesrat fest, dass die Industrie und das Gewerbe aus Platzmangel bisweilen schlechterdings ausserstande sind, Abfallstoffe ohne jede Beeinträchtigung der Gewässer abzulagern. Für solche Fälle muss die Möglichkeit bestehen, unter Auferlegung zweckdienlicher Schutzbestimmungen nötigenfalls Ausnahmen zu bewilligen (Art. 4 BG).

[24] Der Verband schreibt: «Diese Aufgabe kann unsern Gemeinden sicher zugemutet werden, denn es handelt sich um ein Gebot der Hygiene, das zu erfüllen einem Land mit Fremdenindustrie wohl ansteht».

2. *Das kantonale Recht*

a. *Kanton Baselland*

Die unter den Fittichen der Baudirektion stehende kantonale Studienkommission zur Beseitigung fester Abfallprodukte, welche sich aus Vertretern der kantonalen und Gemeinde-Behörden, der Industrie und aus frei erwerbenden Fachleuten zusammensetzt, hat zunächst zwei Berichte veröffentlicht, einen von Dr. H. *Schmassmann*, Geologe-Hydrologe, Liestal, über die Kehrichtverhältnisse in den einzelnen Gemeinden (1953), und einen zweiten über die Rechtsgrundlagen der Kehrichtbeseitigung (1954) ebenfalls von Dr. H. Schmassmann in Zusammenarbeit mit dem Schreibenden [25]. Zur Diskussion steht auch ein von Dr. H. Schmassmann geschaffener Erläuterungsbericht zu Entwürfen zu einem Normalreglement über Kehrichtbeseitigung wie auch diese Entwürfe im einzelnen. Mit den Arbeiten der Kommission reift im Baselbiet eine vom Kanton mit allen Mitteln erstrebte Lösung des Kehrichtproblems in den Gemeinden heran, wie sie nach unserer Feststellung in den andern Kantonen bisher nicht anzutreffen ist. Das vorgeschlagene Normal-Kehricht-Reglement bezweckt, eine wohlgeordnete Kehrichtabfuhr sicherzustellen, die Ordnung auf den Ablagerungsplätzen zu gewährleisten und die notwendige Rechtssicherheit zu schaffen.

Die Beratungen der Studienkommission haben allerdings die eventuelle Wünschbarkeit eines Gesetzes über die Kehrichtbeseitigung gezeigt, besonders deshalb, weil Fragen, wie die Abfuhrpflicht, Organisation und Finanzierung der Abfuhr, Errichtung einer zentralen Kehrichtverwertungsanstalt, Normalreglement usw., fixiert werden sollen. Die Subkommission für die Organisation des Abfuhrwesens für Hauskehricht und industrielle Abfälle innerhalb der Studienkommission hat nun den Auftrag erhalten, Vorbereitungen zu einem solchen Gesetz zu treffen.

Es sei auch erwähnt, dass bei den zurzeit laufenden Arbeiten für eine Revision der Natur- und Heimatschutzverordnung mit einer am 1. 9. 1953 von der Arbeitsgemeinschaft für Natur- und Heimatschutz Baselland beim Regierungsrat eingereichten Eingabe eine geordnete Kehrichtablagerung postuliert worden ist [26].

b. *Andere Kantone*

Die Kehrichtbeseitigung direkt oder indirekt zum Gegenstand habende Gesetze sind u. W. in Solothurn, Thurgau und St. Gallen in Vorbereitung.

[25] Im Februar 1955 ist als Bericht Nr. 3 ein Exposé von Bauverwalter *Widmer*, Pratteln, über die Organisation des Kehrichtabfuhrdienstes erschienen.

[26] «Die Gemeinden haben die Aufgabe, der Einwohnerschaft geeignete Ablagerungsorte für Kehricht, Altmaterial, Fabrikationsrückstände, Gartenabraum und dergleichen zur Verfügung zu stellen. Mit der Festlegung von Kehrichtablagerungsorten kann der Regierungsrat auf Ansuchen der Gemeinden die kantonale Natur- und Heimatschutzkommission beauftragen. Das Orts- und Landschaftsbild verunstaltende Ablagerungsplätze können vom Regierungsrat abgesprochen werden. Strafbar ist jegliches Ablagern von Unrat in öffentlichen Gewässern, Gehölzen oder in deren Nähe». Vgl. hiezu auch *Arcioni*, R.: Die Notwendigkeit einer Revision der basellandschaftlichen Natur- und Heimatschutzverordnung, in «Jurablätter», 11/1951, pag. 208 ff.

III. *Besprechung von Rechtsfragen in Bezug auf die Gemeinden*

Es ist nicht zu bestreiten, dass auf dem Ablagerungsplatz Wertgegenstände durch das Aufsichtspersonal oder durch Dritte, die den Abfall deponieren, gefunden werden können. Es stellt sich nun die Frage, wer als Finder im Rechtssinne zu betrachten ist. Bestimmungen über den Fund finden sich im ZGB Art. 720 ff. Finder ist, wer eine Sache entdeckt und in Besitz nimmt zum Zwecke des vorläufigen Behaltens [27]. Nach Art. 720, Abs. 3 ZGB hat derjenige, der eine Sache in einem bewohnten Hause oder in einer dem öffentlichen Gebrauche oder Verkehr dienenden Anstalt findet, sie dem Hausherrn, Mieter oder den mit der Aufsicht betrauten Personen abzuliefern. Die Pflicht zur Ablieferung an die Aufsichtsorgane entspricht denn auch dem Interesse des Verlierers, dessen Nachforschungen auf diese Weise wesentlich erleichtert werden. Der tatsächliche Entdecker der Sache ist daher nicht als Finder im Rechtssinne zu betrachten [28].

Kann nun ein öffentlicher Ablagerungsplatz als eine dem öffentlichen Gebrauch dienende «Anstalt» im Sinne von Art. 720, Abs. 3, resp. 722, Abs. 3 ZGB angesehen werden? Der seinerzeit von Haab angefangene und von andern Juristen weitergeführte Kommentar zum ZGB umfasst die in Frage kommenden Bestimmungen noch nicht. Leemann [29] erwähnt unter den «besonderen Fundorten» eine lange Liste von Oertlichkeiten und fügt den Ausdruck «etc.» bei, was bedeutet, dass diese Aufzählung nicht abschliessend ist.

Unseres Erachtens stellt sich der öffentliche Ablagerungsplatz der Gemeinde als «Anstalt» im Sinne des ZGB dar, indem dieser Platz dem öffentlichen Gebrauch dient und unter öffentlicher Aufsicht, nämlich unter derjenigen der Gemeinde, steht. Dieser Anstaltscharakter geht auch daraus hervor, dass der Ablagerungsplatz als solcher meist eingezäunt ist und deshalb als geschlossenes Ganzes in Erscheinung tritt. Wiewohl in der Rechtsprechung keine weiteren Anhaltspunkte über die besonderen Fundorte zu finden sind [30], lässt sich der Gemeinde-Ablagerungsplatz für Abfallstoffe als öffentliche «Anstalt» im Sinne des ZGB [31] taxieren. Bei einem Fund gilt somit nicht der tatsächliche Entdecker der Sache als Finder, sondern der Eigentümer des Ablagerungsplatzes, also die Gemeinde. Es kann weder ein Dritter, noch eine Aufsichtsperson [32] als Finder in Frage kommen, sondern nur die Gemeinde als Eigentümerin der öffentlichen «Anstalt». Die Gemeinde, der die Sache abgeliefert wird, ist verpflichtet, die Sache an sich zu nehmen und die dem Finder obliegenden Pflichten zu erfüllen [33].

[27] *Leemann:* Kommentar zum Sachenrecht, 1911, pag. 351.

[28] So argumentiert auch *Leemann* a. a. O. pag. 353, 360.

[29] A. a. O., pag. 353.

[30] So sind z. B. bei *Weiss:* Sammlung eidg. und kantonaler Entscheide zum ZGB und OR (1922—1937) keine Erläuterungen über besondere Fundorte und den Begriff «Anstalt» enthalten. *Leemann*, a. a. O., pag. 353, nennt Gerichtssäle, Kirchen, ja sogar Aborte!

[31] Art. 720, Abs. 3 und 722, Abs. 3.

[32] z. B. ein Angestellter des Abfuhrdienstes.

IV. Schlussbemerkungen

1. Damit Gesetze, Verordnungen und Reglemente nicht toter Buchstabe bleiben, sind aktive Vollzugsorgane notwendig. Mit Recht schreibt der «Plan» [34]: «Die Ursachen dieser aufseheneregenden Entwicklung (d. h. Verschmutzung der Gewässer) liegen in der Sorglosigkeit, mit welcher die Abfallbeseitigung gehandhabt, und in der Unzulänglichkeit, mit der die Kontrolle über diese Verhältnisse ausgeübt wird». Wichtig ist eine unablässige Aufklärung der Bevölkerung über die Probleme der Kehrichtbeseitigung. Dieser Aufgabe sollten sich die Behörden (Bundesämter, kantonale Sanitäts- und Polizeidirektionen, Gemeinderäte), vor allem aber auch die privaten Körperschaften, so die die Detailarbeit leistenden regionalen Gewässerschutzverbände, z. B. der Verband zum Schutze der Gewässer in der Nordwestschweiz und die Association pour la protection et la défense des eaux, Lausanne, annehmen. Eine nicht abbrechende Aufklärungskampagne halten wir für ebenso wichtig wie ein vorzüglich redigiertes kantonales Gewässerschutzgesetz mit Bestimmungen über die Kehrichtbeseitigung oder ein Gemeinde-Kehricht-Reglement.

Zur Illustration weiterer Aspekte des Kehrichtproblems diene folgendes: kürzlich nahm der Schreibende auf der Alp Cardada, dem Bijou der Locarneser Ausflugsziele, 1400 m über Meer, erreichbar mit der neuen Schwebebahn von Madonna del Sasso aus, einen Augenschein vor. Er wanderte von der Bergstation der Schwebebahn bis hinüber zur Talstation des Skilifts, der auf die Cimetta hinaufführt und hielt nach Abfällen Umschau. Die Anwesenheit eines zahlreichen Publikums [35] hätte die Möglichkeit für solche Abfälle geschaffen. Der Schreibende suchte aber vergeblich. Von Zeit zu Zeit bemerkte er Abfallkörbe und Tafeln mit der Aufforderung, die Wälder rein zu halten und die Abfälle in die Körbe zu werfen. Also, wenn das Publikum Disziplin hält und die Abfallkörbe benützt, wird das Landschaftsbild nicht verschandelt und werden unsere Gewässer nicht verschmutzt [36]. Neben der Schaffung neuen Rechtes im Bund, in den Kantonen und Gemeinden, einer wirksamen Ueberwachung durch besonders hiefür bestimmte Organe, damit die Vorschriften eingehalten werden, ist eine nie erlahmende Aufklärung notwendig. Hier erfüllt die Presse eine segensreiche Tätigkeit, wofür wir ihr zu ausserordentlichem Dank verpflichtet sind.

2. An weiteren praktischen Massnahmen sind zu nennen: Schaffung des Kehrichtabfuhrdienstes in den Gemeinden und Einrichtung einwandfreier Ablagerungsplätze, Beseitigung der Abfälle längs der Eisenbahnlinien, in und um die Campingplätze und bei Ausflugszentren, Sportplätzen usw.

3. Wenn sich die Kehrichtbeseitigung in rechtlich einwandfreien Schranken hält, dann ist eine strenge Ahndung von Uebertretungen durchaus am Platze. Dabei ist klar, dass es unmöglich ist, hinter jeden die Kehrichtbestimmungen verletzenden Einwohner oder Passanten, insbesondere die Sonntagstouristen, einen Polizeimann zu stellen. Doch hat eine ab und zu gefällte Busse den Vorteil, dass sich das Echo rasch und kostenlos ausbreitet und andere davon abhält, in gleicher Weise zu sündigen.

Unsere Bestrebungen müssen Schwierigkeiten aller Art überbrücken. Dabei müssen wir bedenken, dass es kein «unmöglich» gibt. Napoleon I. hat einmal das Wort geprägt: «Impossible n'est pas français!» Dieses Wort mag für uns den Hinweis geben, dass im Hinblick auf die Erhaltung der Gesundheit unserer Bevölkerung alles andere in den Hintergrund zu treten hat. Die Kehrichtbeseitigung gestaltet sich damit zu einem nationalen Problem, dessen Verwirklichung auf einer einwandfreien Rechtsgrundlage last but not least im Interesse der wirtschaftlichen und militärischen Landesverteidigung erfolgen muss.

Les législations fédérale, cantonales et communales en matière d'élimination des ordures

(Résumé)

Les bases juridiques concernant l'élimination en général des ordures sont contenues dans de nombreuses lois, décrets et règlements de la Confédération, des cantons et des communes. Cette constatation déjà indique l'importance que le législateur a d'emblée attribuée à cette question. Dans la législation fédérale sont déterminant: le Code civil, le Code pénal, le Code pénal militaire, la Loi sur la pêche ainsi que les décrets spéciaux qui s'y rapportent; enfin la loi concernant la lutte contre les épizooties. La juridiction fédérale ne règle pas complètement l'interdiction des dépôts de déchets solides sur les emplacements indésirables. La protection des sites contre ces dépôts inopportuns est aussi insuffisante. Ne sont également pas réglementés, l'ordre qu'il convient de maintenir sur les décharges ainsi que les conditions de ramassage des ordures.

La législation fédérale prochainement en vigueur contre la pollution des eaux se préoccupe également des dépôts de déchets solides, sans toutefois se prononcer sur la nécessité de créer des organisations communales de ramassage des ordures. Dans certains cantons, des lois et décrets sont élaborés ou déjà en vigueur, qui tiennent compte de l'aspect nouveau sous lequel se présente la question de l'élimination des ordures.

Afin que les lois, décrets et règlements ne restent pas lettres mortes, ils doivent être appliqués par des organes actifs d'exécution. En outre, les autorités ainsi que les corporations privées devraient attirer l'attention de la population sur l'importance du problème des ordures. A cet effet, il convient de créer des services de ramassage d'ordures, de rechercher des emplacements de décharges convenables, en outre, d'évacuer les tas d'ordures le long des voies de chemin de fer, des places de camping, de sports ainsi que de leurs alentours. L'élimination des ordures une fois convenablement réglementée, il sera possible de sévir contre toutes infractions, la solution du problème de l'évacuation des ordures étant d'importance nationale.

---

[33] Art. 720, 721 ZGB. Eigentümerin der Sache wird die Gemeinde aber erst nach Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen.

[34] Nr. 2/1954, pag. 34.

[35] Es war Ostern 1954.

[36] Weniger ästhetisch ist der Zustand z. B. des Genferseeufers bei Montreux. Durch die Kanalisationen der Hotels gelangen alle möglichen Abfälle unmittelbar beim Ufer an die Oberfläche und bilden einen ekelerregenden Anblick. Die Bauverwaltung Lugano bemüht sich, wöchentlich zweimal, die gröberen Abfälle längs des Stadtufers aus dem See zu fischen, kann aber eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht verhindern.

Diskussion über die rechtlichen Fragen der Kehrichtbeseitigung

Alfred Mathey-Doret, eidg. Fischereiinspektor, Bern:

Nach einer Orientierung über den Stand der eidgenössischen Gewässerschutz-Gesetzgebung äusserte sich der Votant zum Vortrag Dr. *Arcioni:*

Dr. *Arcioni* hat in seinem interessanten Referat über die «gesetzliche Regelung der Kehrichtbeseitigung» beanstandet, dass die eidgenössische Gesetzesvorlage über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung nicht vorschreibe, wie die Kantone und Gemeinden diese Aufgabe lösen sollen. Mit dieser Bemerkung wird eine Frage grundsätzlicher Bedeutung aufgeworfen, zu der ich kurz Stellung nehmen möchte.

Die Kantone und die in der ausserparlamentarischen Expertenkommission vertretenen schweizerischen Verbände hatten von Anfang an Befürchtungen ausgesprochen, die Kantone könnten in bezug auf die Gewässerhoheit in ihren Rechten geschmälert werden. Um diesen Bedenken Rechnung zu tragen, wurde nicht erst im Gesetz, sondern schon im Verfassungsartikel der Grundsatz verankert, dass der *Vollzug der bundesgesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich den Kantonen vorbehalten bleiben soll.*

Auch die parlamentarischen Kommissionen haben eifersüchtig darauf geachtet, dass dieser Grundsatz im eidgenössischen Ausführungsgesetz auch wirklich gewahrt werde. Sie haben denn auch den föderalistischen Charakter der bundesrätlichen Vorlage durch Abänderung und Ergänzung einzelner Bestimmungen noch deutlicher zum Ausdruck gebracht.

Der Verband zum Schutze der Gewässer in der Nordwestschweiz hatte im Februar des vergangenen Jahres in einer umfangreichen Eingabe den Kommissionen der eidgenössischen Räte nahegelegt, das Gesetz durch Aufnahme zahlreicher Einzelbestimmungen über die Ausführung der darin enthaltenen allgemeinen Rechtssätze zu ergänzen. Die gestellten Anträge wurden sowohl von den parlamentarischen Kommissionen als auch von den Kantonen und schweizerischen Verbänden abgelehnt. Hätten die Räte diese Vorschläge berücksichtigt, so wäre die Vorlage an den referendumspolitischen Klippen gescheitert, was zur Folge gehabt hätte, dass die gesetzliche Regelung des Gewässerschutzes auf eidgenössischer Ebene um Jahre hinausgeschoben worden wäre.

Von Ueberlegungen föderalistischer Natur abgesehen, muss auch darauf hingewiesen werden, dass die Verhältnisse in den einzelnen Landesteilen derart verschieden gelagert sind, dass es schlechterdings ausgeschlossen ist, Detailbestimmungen aufzustellen, die allen Bedingungen Rechnung tragen. Massnahmen, die beispielsweise im stark überbauten Gebiete von Basel und Umgebung angezeigt sein mögen, können in ländlichen Gebieten und insbesondere im Gebirge weder zweckentsprechend noch überhaupt durchführbar sein. Unter diesen Umständen ist es vernünftiger, wenn es den Kantonen und Gemeinden anheimgestellt wird, diejenigen Lösungen zu treffen, die dem den eidgenössischen Gesetzesvorschriften zu Grunde liegenden Zweck am ehesten gerecht werden.

Mit diesen Bemerkungen soll die Bedeutung der genannten Eingabe, die als Ergebnis gründlicher Studien und eingehender Beratungen Anerkennung verdient, nicht geschmälert werden. Die darin enthaltenen Anregungen werden den Kantonen und Gemeinden beim Gesetzesvollzug sicher nützlich sein.

Dr. Karl Huber, Präsident des Verbandes zum Schutze der Gewässer in der Nordwestschweiz, Basel:

Gestatten Sie mir, zurückzukommen auf das Votum von Inspektor *Mathey-Doret.* Mit berechtigter Genugtuung konnte er darauf hinweisen, dass das Schweizervolk den Verfassungsartikel über den Gewässerschutz mit gewaltigem Mehr angenommen hat — und das ist auch seinem verdienstvollen Wirken zu danken. Das Schweizervolk hat damit bekundet, dass es die Notwendigkeit des Gewässerschutzes einsieht und dass es eine wirksame, ganze Gesetzesarbeit darüber wünscht. Ferner betonte Mathey-Doret, der Artikel schreibe noch vor, dass die Ausführung des Gewässerschutzes Sache der Kantone sei. Dieser Zusatz ist m. W. gerade auf Antrag von Baselstadt aufgenommen worden; denn auch wir Basler sind, wenigstens ein bisschen, Föderalisten. Der Zusatz schliesst aber nicht aus, dass der Bundesgesetzgeber den Kantonen sage, was sie tun sollen. Selbstverständlich soll und darf dies nicht durch Aufstellung von technischen Detailvorschriften erfolgen — das hat *Dr. Arcioni* auch nicht postuliert —, vielmehr hat das Gesetz eigentlich nur festzustellen, welches Ziel zu erreichen ist, und dazu genügten ein oder nur wenige Sätze. Gestern und heute haben wir über die Kehrichtbeseitigung gesprochen, und es wurde der Zusammenhang zwischen ihr und dem Gewässerschutz klar erhellt; *zum Gewässerschutz gehört die geregelte Kehrichtbeseitigung.* Was sagt nun das neue Bundesgesetz über den Gewässerschutz zum Thema Kehrichtbeseitigung? *Kein Wort!* Die juristische Kommission, die die Leitung unseres Verbandes eingesetzt hatte, fand es für nötig, dass das Gesetz eine Basis schaffe, damit in der Schweiz systematisch die Kehrichtbeseitigung an die Hand genommen werde, etwa so: «Die Kantone sollen die Gemeinden veranlassen, da, wo es nötig erscheint (also nicht auch in jedem kleinen Bauerndorf), für eine geregelte Kehrichtbeseitigung zu sorgen, damit eine Gewässerverschmutzung verhütet wird.» Die Formulierung ist von sekundärer Bedeutung. Ich bin überzeugt, dass eine solche Bestimmung nicht, wie es A. Mathey-Doret befürchtet, das Gesetz gefährdet hätte. Im Gegenteil wäre wohl manche Kantonsregierung froh, eine gewisse Handhabe zu bekommen. Denn Kantonsregierungen sind oft weitsichtiger als Gemeinderäte und wissen, was getan werden sollte, während die Gemeinden aus finanziellen Bedenken den Fortschritt manchmal hemmen.